

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1982	Nummer 13
---------------------	--	------------------

Glied- Nr	Datum	Inhalt	Seite
20320	26. 2. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten	94
20321	26. 2. 1982	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	94
	2. 2. 1982	Urkunde über das Recht zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn in Solingen-Burg	94

20320

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei
Ausführung von Feldvermessungsarbeiten
Vom 26. Februar 1982**

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten vom 27. Oktober 1969 (GV. NW. S. 728), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1978 (GV. NW. S. 282), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „39“ durch „44“ und die Zahl „46“ durch „51“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 1982

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 94.

20321

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit
für die Kürzung der Anwärterbezüge der
Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
im Geschäftsbereich des Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 26. Februar 1982**

Auf Grund des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf die für die Entlassung der Beamten zuständigen Stellen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 1982

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1982 S. 94.

**Urkunde
über das Recht zum Bau und Betrieb
einer Seilschwebbahn
in Solingen-Burg
Vom 2. Februar 1982**

I.

Durch vertragliche Vereinbarungen ist das persönliche Eigentum an der Seilschwebbahn in Solingen-Burg auf die Eheleute Dieter Backhaus und Helga Backhaus, geb. Falkenberg, beide wohnhaft Bürger Straße 259 in 5630

Remscheid, übergegangen. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit die mit dem Eigentumsübergang verbundene Übertragung der aus der Verleihung - Genehmigung vom 7. Oktober 1953 sowie Nachtrag vom 20. Februar 1960 - erwachsenen Rechte und Pflichten von Frau Emma Backhaus, geb. Schrey, auf die Eheleute Dieter und Helga Backhaus.

II.

Aufgrund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes verlange ich hiermit - unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter - die Verleihung des Rechts der Eheleute Dieter und Helga Backhaus zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn in Solingen-Burg (§ 3 des Gesetzes) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

bis zum 31. Dezember 2032.

1.

Die Bahn ist als Einseilumlaufbahn mit Sesseln für 2 Personen von den Flurstücken 101 und 244 (70, 243) der Flur 2 (Talstation in Unterburg) nach Flurstück 227 der Flur 13 (Bergstation in Oberburg) in der Gemarkung Burg zu betreiben. Ihre Betriebslänge beträgt rd. 250 m, die höchste Bahnsteigung rd. 90% bei einem Höhenunterschied von 84,5 m. Die Fahrgeschwindigkeit darf 2,2 m/sek. nicht überschreiten.

2.

Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes sowie der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen noch zu erlassenden Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen.

3.

Die Eheleute Dieter und Helga Backhaus sind zur Beförderung von Personen auf der Seilschwebbahn berechtigt und verpflichtet.

4.

Die Eheleute Dieter und Helga Backhaus sind weiterhin verpflichtet,

- a) Erweiterungen und Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Seilschwebbahn - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 22 des Landeseisenbahngesetzes - der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
- b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- f) für die Bahn eine Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich alsbald nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen sowie
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatlich und jährlich Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

III.

Durch Vertrag vom 4. Juni 1959 zwischen der damaligen Alleineigentümerin der Seilschwebbahn in Solingen-Burg, Frau Emma Backhaus, und der Seilbahn Burg Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Solingen-Burg, HRB 1797 Solingen, ist das Unternehmen und der Betrieb der Bahn bis auf weiteres der genannten

Gesellschaft überlassen (verpachtet) worden. Die durch Urkundennachtrag vom 20. Februar 1960 gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Landeseisenbahngesetzes ausgesprochene Genehmigung dieses Rechtsgeschäfts gilt fort.

IV.

Die Bestimmungen der Genehmigung vom 7. Oktober 1953 und des hierzu ergangenen Nachtrages vom 20. Februar 1960 treten hiermit außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Braun

– GV. NW. 1982 S. 94.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-881 X